

Garantie der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

Präambel

- (A) Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Strasse 34, 40213 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland ("**Emittentin**") emittiert unter ihrem jeweiligen Basisprospekt über derivative Produkte (ggfs. ergänzt mit Nachträgen) fortlaufend Zertifikate (die "**Zertifikate**") sowie weitere derivative Produkte. Die Zertifikate werden in Globalurkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt.
- (B) Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Strasse 34, 40213 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland ("**Garantin**"), ist eine Tochtergesellschaft der Emittentin. Die Garantin hat beschlossen, für Zertifikate, (i) welche in der Schweiz zukünftig vertrieben werden und (ii) die über ein bei einer Schweizer Bank in der Schweiz geführtes Wertschriftendepot erworben werden und für welche (iii) die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, wie im jeweiligen vereinfachten Prospekt angegeben, als Garantin agiert, (die "**Schweizer Zertifikate**") den Zertifikatsinhabern die Zahlung der Auszahlungsbeträge gemäss den auf die jeweiligen Schweizer Zertifikate anwendbaren Bedingungen zu garantieren. "**Schweizer Banken**" im Sinne dieser Garantie sind in der Schweiz tätige lizenzierte und damit bewilligte Banken (gemäss Art 1 des schweizerischen Bankgesetzes über Banken und Sparkassen) und Effekthändler (gemäss Art. 2 Bst. d des schweizerischen Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel), welche unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) stehen (einschließlich bewilligter Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Banken und Effekthändler in der Schweiz) und die berechtigt sind, Wertschriftendepots für Anleger in der Schweiz zu führen.
- (C) Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass die Zertifikatsinhaber die auf die Schweizer Zertifikate gemäss den anwendbaren Bedingungen zahlbaren Beträge erhalten, für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, die jeweiligen Beträge auszubezahlen.

Die Garantin erklärt sich mit Folgendem einverstanden:

1. Die Garantin garantiert den Inhabern von Schweizer Zertifikaten, die von den Zertifikatsinhabern über ein in der Schweiz geführtes Wertschriftendepot einer Schweiz Bank erworben wurden, unbeding und unwiderruflich sowie unter Verzicht aller Einsprache- und Verteidigungsrechte, die der Emittentin unter den auf die jeweiligen Zertifikate anwendbaren Bedingungen zustehen könnten, die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß den jeweiligen Bedingungen auf die Schweizer Zertifikate zahlbaren Auszahlungsbeträge und sonstigen Beträge.
2. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Zertifikatsinhaber und deren schriftlicher Bestätigung, dass ein fälliger Betrag unter den Schweizer Zertifikaten von der Emittentin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese – Zug um Zug gegen Übertragung der betreffenden Schweizer Zertifikate – alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in der Präambel genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.

3. Diese Garantie gilt für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Schweizer Zertifikate, welche von der Emittentin unter ihrem jeweiligen Basisprospekt über derivative Produkte (ggfs. ergänzt mit Nachträgen) emittiert wurden bzw. werden.
4. Der Haftung aus dieser Garantie unterliegen nicht solche Mittel der Garantin, die die Emittentin der Garantin als deren Gesellschafterin als Komplementärkapital im Wege der Einlage zur Verfügung gestellt hat.
5. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie gemäß deutschem Recht dar. Alle Rechte und Pflichten unter dieser Garantie unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Düsseldorf, 03. März 2015

Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG


